

RS Pvak 2019/5/6 A8-PVAB/19

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 06.05.2019

Norm

PVG §22 Abs4

PVG §22 Abs8

Schlagworte

Handeln nur aufgrund von Beschlüssen; Vorsitzende ohne Beschluss nicht vertretungsbefugt; Behandlung (Debatte und Beschlussfassung) von Auskunftersuchen anderer PVO; Übertragung von Aufgaben

Rechtssatz

Dass der damalige DA im Jahr 2014 einem damaligen Erlass zustimmte, kann nicht ohne neuerliche Beschlussfassung anhand der aktuellen Situation im DA auf das Jahr 2019 übertragen werden, weil es den DA-Mitgliedern nach PVG unbenommen bleiben muss, aus sachlichen Erwägungen bei gegebener tatsächlicher Situation eine andere Zusammenfassung von Dienststellen, als in der gegenständlichen Verordnung angeordnet, für den Zuständigkeitsbereich ihres DA zu fordern. Dem DA-Vorsitzenden stand es nach PVG nicht zu, ohne Beschluss des DA davon auszugehen und dies auch dem ZA zu kommunizieren, dass die bestehenden Zuständigkeiten weiterhin unverändert aufrecht bleiben sollten.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:PVAB:2019:A8.PVAB.19

Zuletzt aktualisiert am

17.10.2019

Quelle: Personalvertretungsaufsichtsbehörde Pvak,
<https://www.bundeskanzleramt.gv.at/personalvertretungsaufsichtsbehorde>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at